

Antrag

des Bayerischen Obersten Rechnungshofes

auf Entlastung aufgrund des Beitrags zur Haushaltsrechnung 2005 für den Einzelplan 11

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof wird für das Haushaltsjahr 2005 gemäß Art. 101 BayHO Entlastung erteilt.

Begründung:

Als Unterlage für die Prüfung nach Art. 101 BayHO wurde vom Präsidenten des Bayerischen Obersten Rechnungshofs der Beitrag zur Haushaltsrechnung 2005 für den Epl. 11¹⁾ vorgelegt. Die Kassenrechnungen und Belege stehen auf Abruf zur Verfügung.

Die ohne gesetzliche Verpflichtung angeordnete interne Prüfung der Rechnung hat keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen ergeben. Die in der Haushaltsrechnung und in den Büchern aufgeführten Beträge stimmen überein; die Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß belegt.

Außerplanmäßige Ausgaben

Außerplanmäßige Ausgaben sind nicht entstanden.

Überplanmäßige Ausgaben

Überplanmäßige Ausgaben waren nicht notwendig.

¹⁾ Von einem Abdruck wurde abgesehen.